



Zweckvereinbarung

Der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat Claus Schick, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein,

und

der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat Ernst Walter Görisch, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey,

schließen aufgrund der §§ 12 und 13 Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S.476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Beteiligten dieser Vereinbarung beabsichtigen im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen mit dieser Zweckvereinbarung die Zuständigkeiten und Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) von der Kreisverwaltung Alzey-Worms auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu übertragen. Die Zweckvereinbarung enthält Regelungen wie und nach welchen Maßgaben die mit dem Unterhaltssicherungsgesetz verbundenen Aufgaben von der Kreisverwaltung Alzey-Worms auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen übergehen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist sachlich und örtlich zuständig für den Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 20.04.1982 (GVBl. S. 127).
- (2) Der Landkreis Alzey-Worms als Rechtsträger des bei der dortigen Kreisverwaltung ansässigen Amtes für Unterhaltssicherung überträgt sämtliche Aufgaben des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit auf den dies annehmenden Landkreis Mainz-Bingen als Rechtsträger der dortigen Kreisverwaltung.
- (3) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren in eigenem Namen durchführen.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Alzey-Worms wird dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgleichen.
- (2) Der Landkreis Alzey-Worms wird die dem Landkreis Mainz-Bingen durch die übertragene Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personalkosten pauschal erstatten. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und ergibt unter Berücksichtigung eines 25 %-igen Sach- und Gemeinkostenzuschlages sowie einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 8 Bundesbesoldungsordnung eine Fallpauschale von 58,50 Euro pro Fall/Jahr.
- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen dabei übereinstimmend von einem Personalbedarf zur Durchführung der übertragenen Aufgaben von 0,05 Stellen bei 50 Fällen pro Kalenderjahr aus. Verändert sich diese Fallzahl in einem Kalenderjahr um mehr als 10 v.H., so kann der Personaleinsatz in erforderlichem Umfang angepasst werden.
- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms abrechnen, die Zahlung ist vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Der Landkreis Alzey-Worms wird dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen des Landkreises Alzey-Worms oder Rückzahlungen zuviel entrichteter Vorausleistungen durch den Landkreis Mainz-Bingen werden vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 3

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Maßgaben nach § 12 Abs.2 und 5 ZwVG zum 01.07.2010 wirksam und läuft auf unbestimmte Dauer. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Übrigen gilt § 12 Abs.4 ZwVG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG, § 60 VwVfG.
- (2) Wenn das Land Rheinland-Pfalz durch Gesetz eine Änderung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz beschließt, bleibt diese Vereinbarung insoweit wirksam, als ihre Bestimmungen die Rechtsverordnung ergänzen. Bestimmungen, die im Widerspruch zur Rechtsverordnung stehen, treten außer Kraft.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

Ingelheim, den 22.06.2010

Alzey, den 25. Juni 2010

J. Schick

Claus Schick
Landrat



E. W. Görisch

Ernst Walter Görisch
Landrat

